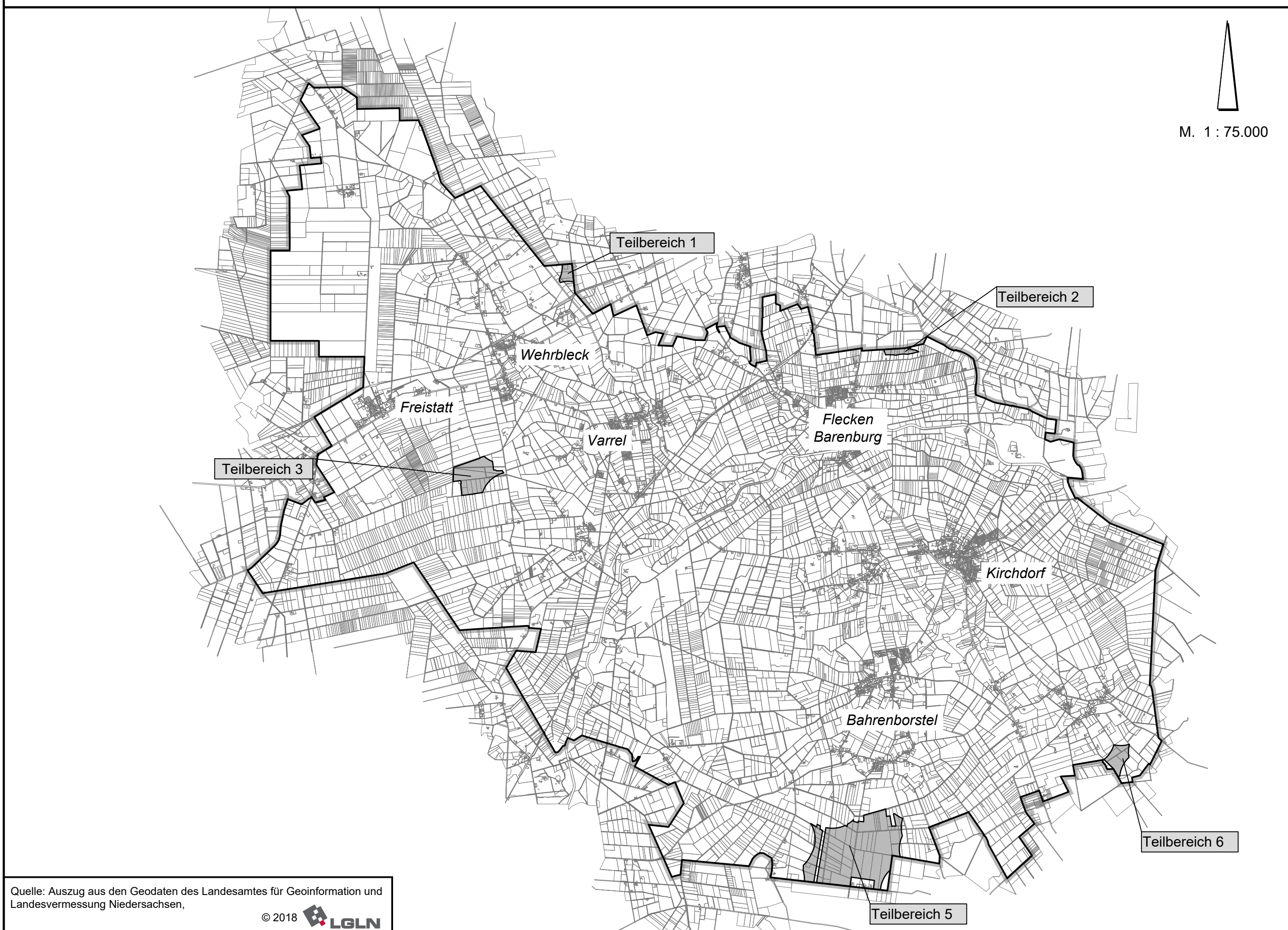
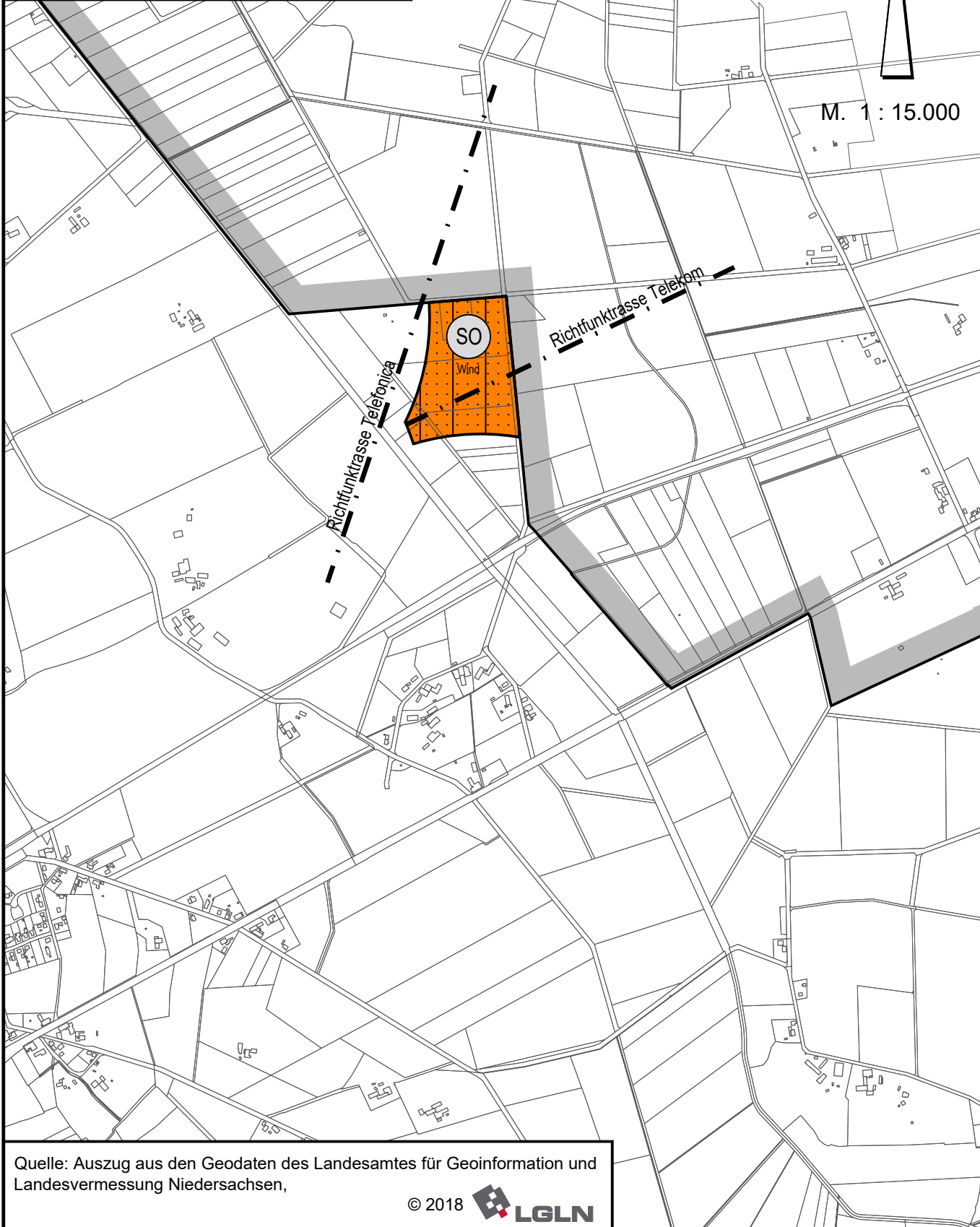


Geltungsbereich der Ausschusswirkung: Außenbereich der Samtgemeinde Kirchdorf mit Ausnahme der positiv dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung



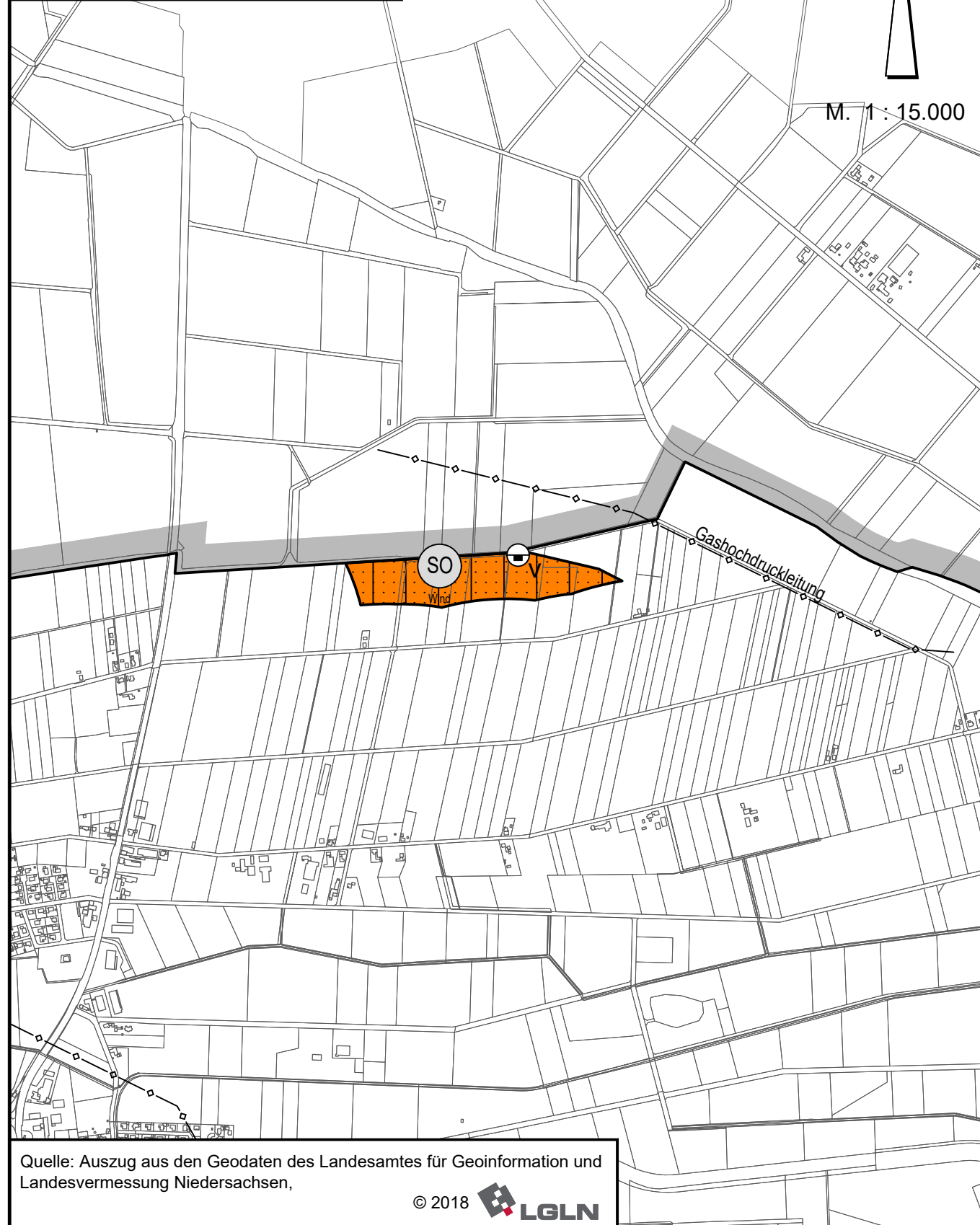
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018 LGLN

Teilbereich 1 Nordöstlich Wehrbleck



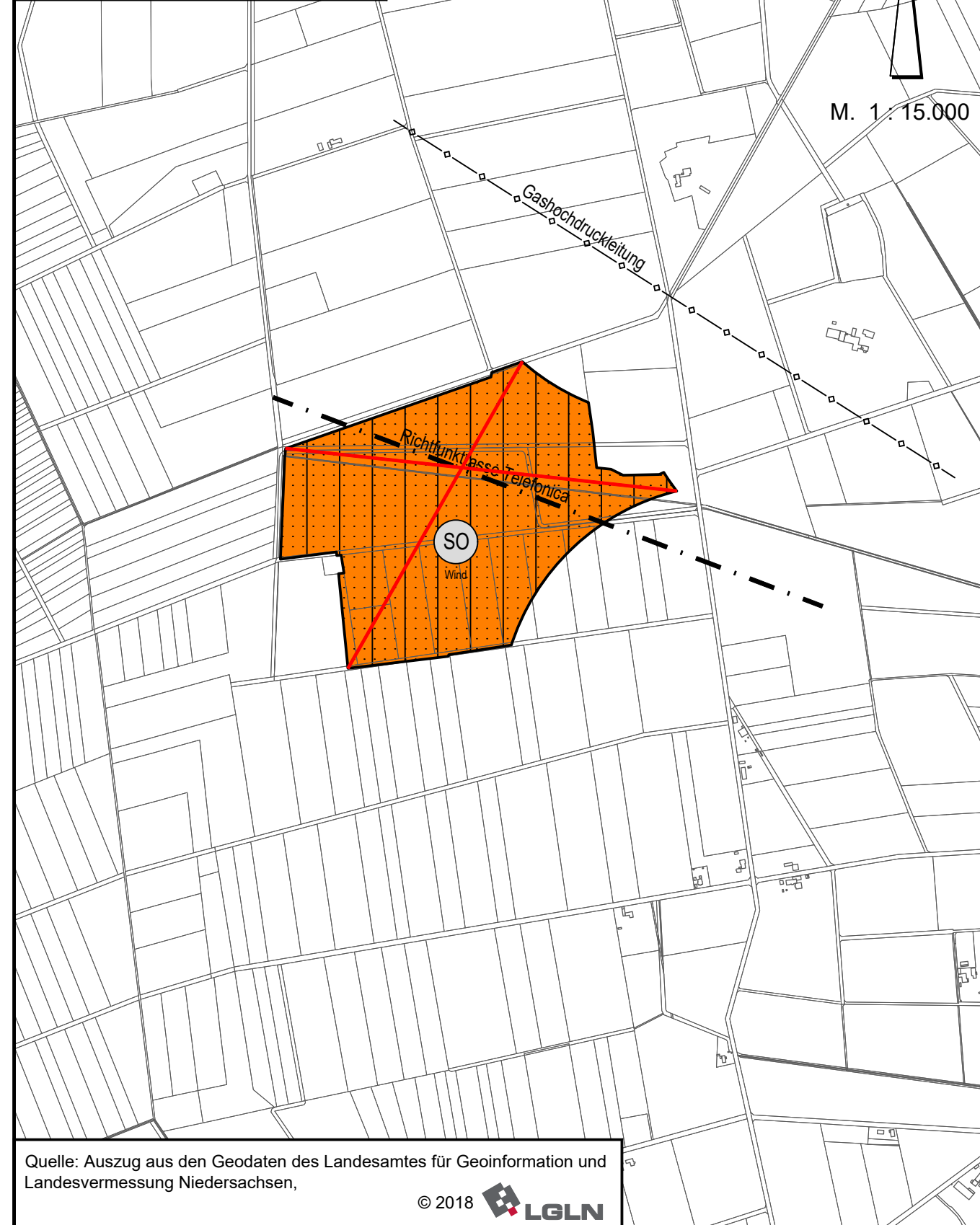
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018 LGLN

Teilbereich 2 Südlich Lindern



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018 LGLN

Teilbereich 3 Südwestlich Varrel



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018 LGLN

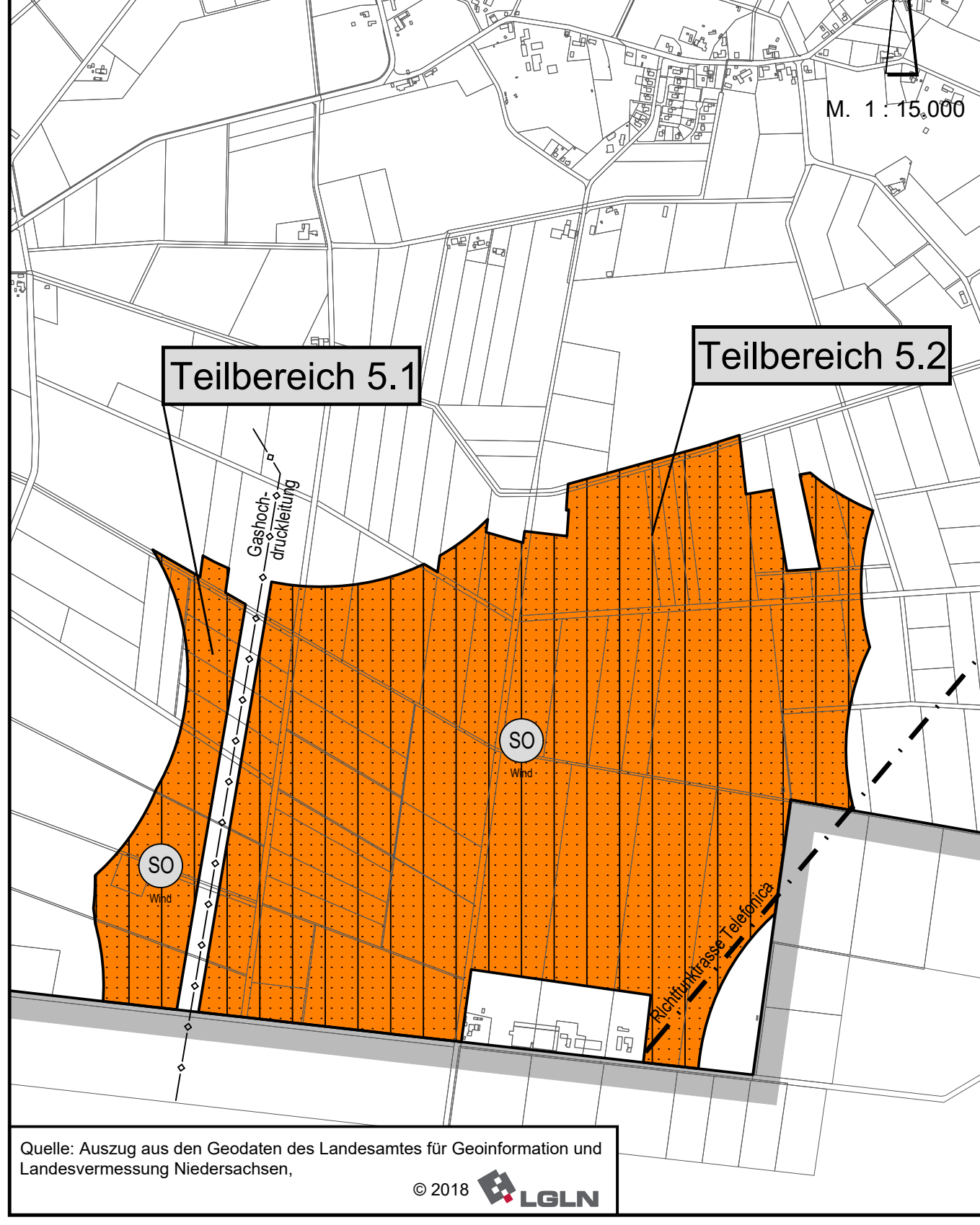
Teilbereich 4



Hinweis: Teilbereich 4 ist zur Entwurfsfassung entfallen

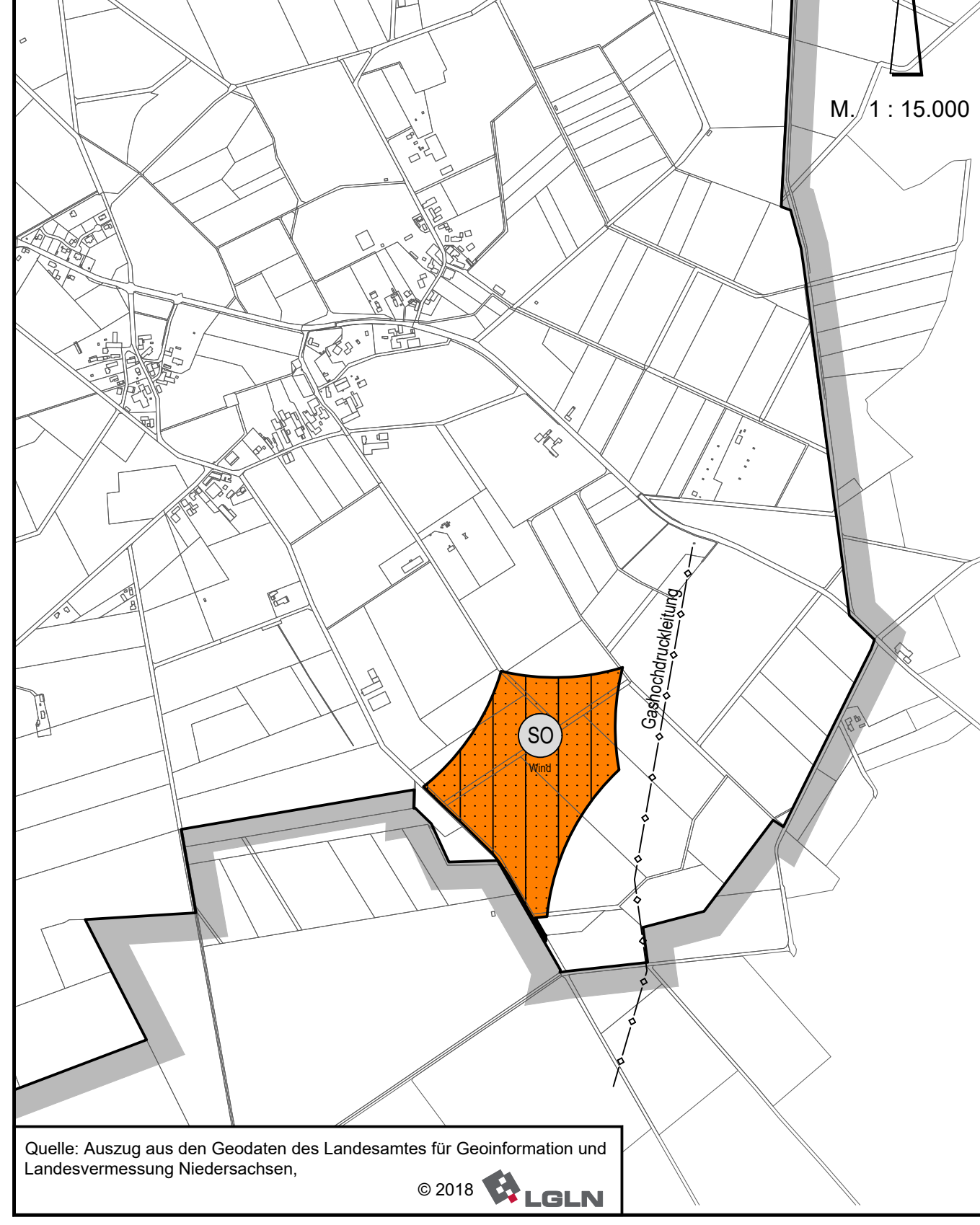
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018 LGLN

Teilbereich 5 Darlaten



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018 LGLN

Teilbereich 6 Südöstlich Kuppendorf



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018 LGLN

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf diese 115. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Kirchdorf, den 29.11.2023 (Siegel) L.S. i. V. gez. Kopecki
Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000 (in Original)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018 LGLN

Regionaldirektion Sulingen-Verden

Planverfasser

Die 115. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 27.11.2023 gez. Th. Aufleger
Unterschrift

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 die Aufstellung der 115. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.01.2019 ortsüblich (Sulinger Kreiszeitung) bekannt gemacht worden.

Kirchdorf, den 29.11.2023 (Siegel) L.S. i. V. gez. Kopecki
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 dem Entwurf der 115. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.04.2022 ortsüblich (Sulinger Kreiszeitung) bekannt gemacht. Der Entwurf der 115. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 06.05.2022 bis 07.06.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. In diesem Zeitraum waren diese ausliegenden Unterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB zusätzlich über „http://www.kirchdorf.de/buergerinfo/bauen-und-wirtschaft/bauplanverfahren-verfahren.html“ sowie über das Landesportal „https://uvp.niedersachsen.de“ zugänglich.

Kirchdorf, den 29.11.2023 (Siegel) L.S. i. V. gez. Kopecki
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 115. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 22.11.2023 beschlossen.

Kirchdorf, den 29.11.2023 (Siegel) L.S. i. V. gez. Kopecki
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 115. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 63 DH 04 101/2023/82) vom heutigen Tage mit Maßgaben unter Auflagen mit Ausnahme der durch ... rot ... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den 04.01.2024 (Siegel) L.S. Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
gez. Maas

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die 115. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Kirchdorf, den (Siegel) L.S. Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 115. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 18.01.2024 im Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf bekannt gemacht worden. Die 115. Flächennutzungsplanänderung ist damit am 19.01.2024 wirksam geworden.

Kirchdorf, den 22.01.2024 (Siegel) L.S. i. V. gez. Kopecki
Samtgemeindebürgermeister

Innenbereich

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 115. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 115. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Kirchdorf, den (Siegel) L.S. Samtgemeindebürgermeister

Hinweise

(1) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

(2) Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(4)

Nordöstlich des Teilbereiches 2 verlaufen die Gashochdruckleitungen:
06: Buchhorst - Voigtei II, Schutzstreifenbreite 8,00 m
05b: Düste - Voigtei, Schutzstreifenbreite 8,00 m
119b: Dotlingen - Voigtei, Schutzstreifenbreite 12,00 m

Bei Teilbereich 5 verläuft die Erdgashochdruckleitung:
27.1 Burgmoor Z2, Schutzstreifenbreite 8,00 m

Östlich des Teilbereichs 6 verläuft die Erdgashochdruckleitung:
33 Uchte Z3 - Voigtei, Schutzstreifenbreite 8,00 m

In Teilbereich 2 befindet sich eine (verfüllte) Bohrung und Leitungen der Exxon Mobil. Die verfüllte Bohrung hat einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus muss die Bohrung jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben.

(5) Mit Rechtswirksamkeit der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf werden die bestehenden Flächennutzungsplanstellungen zur Steuerung der Windenergienutzung der Samtgemeinde Kirchdorf unwirksam.

Rechtsgrundlagen für diese 115. Flächennutzungsplanänderung sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

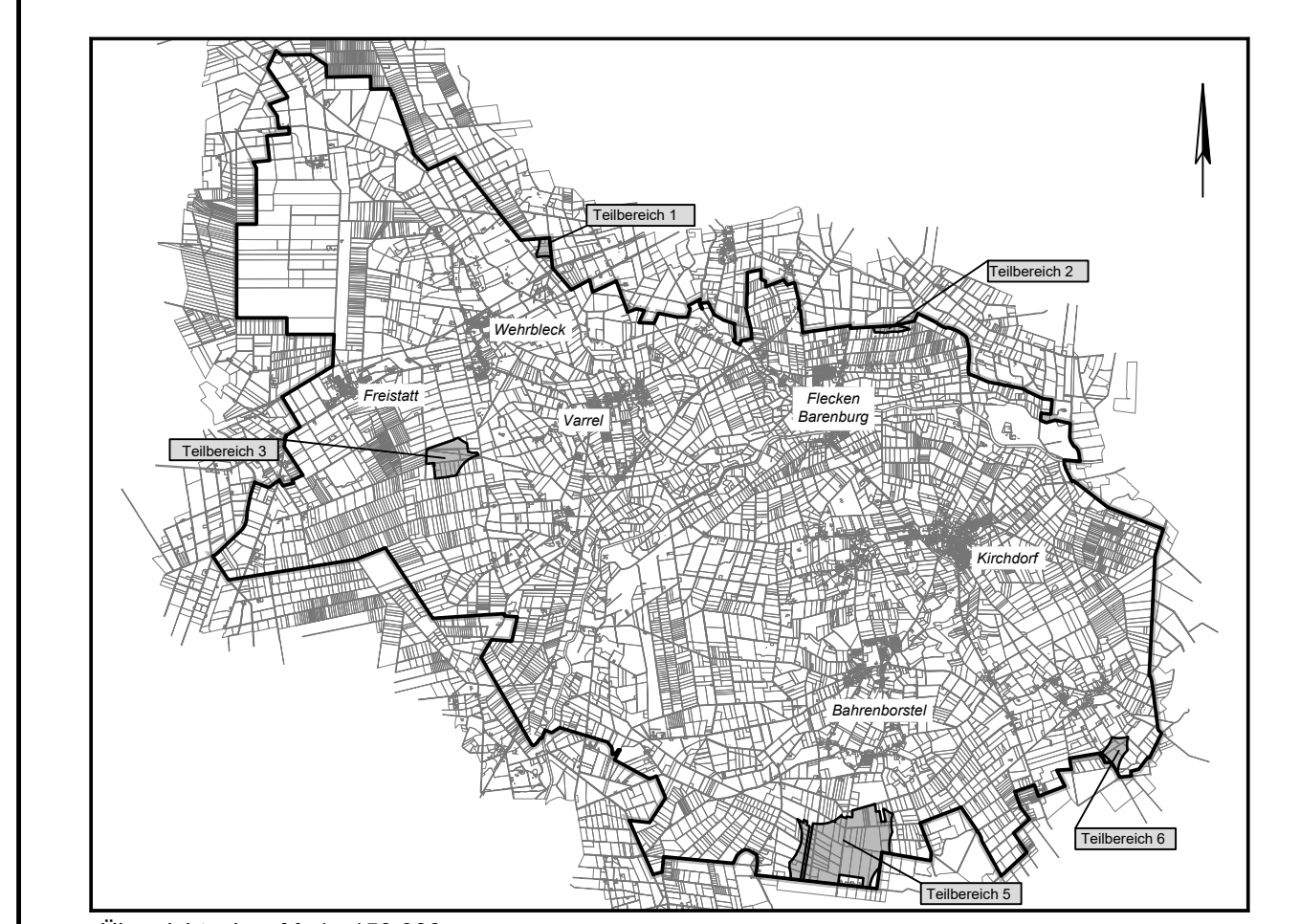
- Art der baulichen Nutzung** (§5 Abs.2 Nr.1 BauGB und §1 Abs.2 Nr.10 BauNVO)
[SO] Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
[---] unterirdische Leitung (Gashochdruckleitung)
- Sonstige Planzeichen**
[---] Richtungsfunktrasse
[V] Verfüllte Bohrung
[] Grenze der Sonstigen Sondergebiete
[] Grenze der Samtgemeinde Kirchdorf

Textliche Darstellungen

- Außerhalb der in dieser 115. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.
- Die Ausschusswirkung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB für raumbedeutende Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB außerhalb der im Rahmen der 115. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonstigen Sondergebiete wirkt nur, soweit keine wirksame Steuerung der Windenergie durch die Landes- oder Regionalplanung in Form von Zielen der Raumordnung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB besteht.
- Die vom Rotor überstrichenen Flächen müssen innerhalb der in dieser 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf dargestellten Sonstigen Sondergebiete liegen. Abweichend hiervon dürfen die vom Rotor überstrichenen Flächen die dargestellten Sonstigen Sondergebiete überragen, wenn eine Mitgliedsgemeinde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Regelung im Bebauungsplan trifft und die Verträglichkeit der Überschreitung nachweist. Der Turm der Windenergieanlage muss auch in diesem Fall innerhalb der in dieser 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf dargestellten Sonstigen Sondergebiete liegen.

**Samtgemeinde Kirchdorf
Landkreis Diepholz**

115. Flächennutzungsplanänderung



Übersichtsplan M. 1 : 15.000

November 2023 ABSCHRIFT M. 1 : 15.000